

# **HAUPTSATZUNG der Gemeinde Künzell**

## **- einschließlich III. Änderung -**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell am 16.11.2006 sowie durch die I. Änderung am 12.04.2016, die II. Änderung am 07.11.2019 und III. Änderung am 16.09.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
3. Erwerb, Tausch und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall
4. Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 25.000 €
5. Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Betrag von 50.000 €
6. Niederschlagung oder Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € je Einzelfall, höchstens jedoch insgesamt 50.000 € pro Haushaltsjahr
7. Stundungen von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 30.000 € je Einzelfall. Die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge dürfen den Betrag von 130.000 € nicht übersteigen.

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau-, Umwelt- und Siedlungsausschuss
3. Sozial- und Kulturausschuss

(2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder.

(3) Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten. Sie legen ihr hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Die Ausschussvorsitzenden oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) haben der Gemeindevertretung den Beschlussvorschlag und die hierzu im Ausschuss angestellten Erwägungen zu erläutern.

(4) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und sich die hierzu im Ausschuss angestellten Erwägungen erläutern lassen.

(5) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist folgende:

1. Haupt- und Finanzausschuss

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Personalangelegenheiten
- c) Rechtsangelegenheiten
- d) Wahlen
- e) Finanz- und Steuerangelegenheiten
- f) Grundstücksangelegenheiten
- g) Gebührenhaushalte und Vorbereitung von Satzungen
- h) Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen
- i) Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung
- j) Fremdenverkehrsförderung
- k) Feuerwehr- und Rettungswesen
- l) Wirtschaftsförderung

2. Bau-, Umwelt- und Siedlungsausschuss

- a) das gesamte Bauwesen
- b) Kanalisation
- c) Planung von gemeindlichen Großprojekten
- d) Siedlungswesen
- e) Bestattungswesen
- f) Verkehrsangelegenheiten
- g) Grünanlagen, Spielplätze usw.
- h) Umweltschutz
- i) Klimafragen
- j) Hochwasserschutz

3. Sozial- und Kulturausschuss

- a) Sozialhilfe
- b) Gesundheitswesen
- c) Kindergartenwesen und Jugendhilfe
- d) Sport und Sportförderung
- e) Mehrgenerationenbetreuung
- f) Integrationsmaßnahmen
- g) Volkshochschule
- h) Büchereiwesen, Kultur-, Kunst- und Heimatpflege (Theaterveranstaltungen u. dgl.)

### **§ 3 Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

### **§ 4 Gemeindevorstand**

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 9.

### **§ 5 Ortsbeirat**

(1) Für die Ortsteile Künzell-Bachrain, Keulos, Wissels, Dassen, Dietershausen, Dirlos, Engelhelms und Pilgerzell werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Künzell-Bachrain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Künzell  
Der Ortsbezirk Keulos umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Keulos  
Der Ortsbezirk Wissels umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wissels  
Der Ortsbezirk Dassen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dassen  
Der Ortsbezirk Dietershausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dietershausen  
Der Ortsbezirk Dirlos umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dirlos  
Der Ortsbezirk Engelhelms umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Engelhelms  
Der Ortsbezirk Pilgerzell umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Pilgerzell

(3) Der Ortsbeirat besteht aus

9 Mitgliedern im Ortsbezirk Künzell-Bachrain  
5 Mitgliedern im Ortsbezirk Keulos  
5 Mitgliedern im Ortsbezirk Wissels  
3 Mitgliedern im Ortsbezirk Dassen  
7 Mitgliedern im Ortsbezirk Dietershausen  
7 Mitgliedern im Ortsbezirk Dirlos  
7 Mitgliedern im Ortsbezirk Engelhelms  
7 Mitgliedern im Ortsbezirk Pilgerzell

### **§ 6 Ausländerbeirat**

(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.

(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Unser Amtsblatt ...Künzell ... die sympathische Gemeinde“ öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem „Unser Amtsblatt ...Künzell ... die sympathische Gemeinde“ den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Künzell, Unterer Ortsweg 23, Rathaus Künzell, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) der Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Die Gemeinde ~~Sie~~ hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10 a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

(1) Die Gemeinde kann auf Beschluss der Gemeindevertretung Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirats, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende/r der Gemeindevertretung	= Ehrenvorsitzende/r der Gemeindevertretung
Gemeindevertreter/in	= Ehrengemeindevertreter/in
Bürgermeister/in	= Ehrenbürgermeister/in
Beigeordnete/r	= Ehrenbeigeordnete/r
Mitglied des Ortsbeirates	= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteher/in	= Ehrenortsvorsteher/in
Mitglied des Ausländerbeirates	= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
Vorsitzende/r des Ausländerbeirates	= Ehrenvorsitzende/r des Ausländerbeirates
Sonstige Ehrenbeamte/e/innen	= eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung einschl. III. Änderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Künzell, den 17. September 2021

gez.  
Zentgraf (Siegel)  
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Künzell, den 22. September 2021

gez.  
Zentgraf (Siegel)  
Bürgermeister